

Hausordnung

der Leo-von-Klenze-Schule – Staatliche Berufsschule II Ingolstadt

Die Hausordnung wird als Ergänzung zum Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterichtswesen (BayEUG), zur Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und zur Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) erlassen. Die Bayerische Schulordnung und die Berufsschulordnung können im Sekretariat, bei der Beratungslehrerin sowie auf der Schulhomepage eingesehen werden.

I. SCHULVERWALTUNG

Anschrift

Leo-von-Klenze-Schule – Staatliche Berufsschule II
Brückenkopf 1, 85051 Ingolstadt
Postfach 21 09 43, 85024 Ingolstadt
Tel. 0841 305-41100, Fax 0841 305-41199
E-Mail: sekretariat@bs2-in.de
Internet: <https://www.bs2-in.de>

Schulleiterin:

Karin Köglmeier, Oberstudiendirektorin

Ständige Vertretung der Schulleiterin:

N.N.

Mitarbeiter/-innen in der Schulleitung:

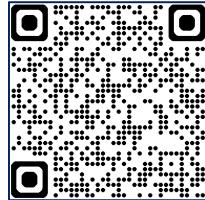
Simone Alt, Studiendirektorin
Pamela Färber, Studiendirektorin
Stefan Hille, Studiendirektor, Systembetreuer

Erweiterte Schulleitung:

N.N.
Simone Alt, Studiendirektorin
Pamela Färber, Studiendirektorin
Bernd Feldmeier, Oberstudienrat
Katja Liepold, Oberstudienrätin
Karin Schneeberger, Oberstudienrätin

Fachbetreuungen:

Siehe Homepage der Schule unter <https://www.bs2-in.de> > Bildungsangebot > Ausbildungsberuf wählen



Beratungslehrerin:

Regina Behringer, Studiendirektorin

Schulpsychologin:

Katrin Schaumburg, Oberstudienrätin + N.N.

Sozialpädagoginnen (JaS):

Anna Strobl
Carlotta Barile

Verbindungslehrkräfte:

Wahl im Oktober 2025

Sekretariat mit Öffnungszeiten:

Haus A, Ebene 3, Zimmer 336

- Montag bis Donnerstag:
- Freitag:

7:30 Uhr – 16:00 Uhr nur außerhalb des Unterrichts
7:30 Uhr – 13:00 Uhr nur außerhalb des Unterrichts

II. VERHALTEN IN DER SCHULE

1. Um Unterricht und Erziehung erfolgreich zu gestalten, ist die Mitwirkung aller Schülerinnen und Schüler erforderlich. Aktive Mitarbeit sowie verantwortungsvolles Verhalten, das von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Selbstdisziplin getragen ist, sind die Basis für ein gemeinsames Schulleben und das Erreichen des Bildungsziels.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch als verbindlich erklärt wird, teilzunehmen. Am Schultag sind die zugewiesenen Unterrichtsräume spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn aufzusuchen. In den Pausen sind die Klassenzimmer zu verlassen und abzusperren.
3. Wenn zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erschienen ist, hat der Klassensprecher oder die Klassensprecherin dies im Sekretariat zu melden.
4. Der Vertretungsplan für die einzelnen Klassen kann über WebUntis mit der kostenlosen Untis Mobile-App oder in anonymisierter Form über die Schulhomepage unter der Rubrik „Vertretungsplan“ eingesehen werden.
5. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist während der Unterrichtszeit und der Vormittagspause das Verlassen des Schulgrundstücks nur mit Ausnahmegenehmigung durch eine Lehrkraft oder durch die Schulleitung erlaubt.
6. Mithilfe des Trainingsraumkonzepts „Time Out!“ wird Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht wiederholt durch Ihr Fehlverhalten stören oder andere Regeln missachten, die Möglichkeit gegeben, ihr Handeln zu reflektieren. Ziel ist es, ein Bewusstsein für das eigene Verhalten im sozialen Gefüge zu erlangen. Störende Schülerinnen und Schüler werden dazu zeitweise aus dem Unterricht verwiesen und erhalten im „Time Out!“ die Gelegenheit, ein Verständnis dafür zu entwickeln, dass durch ihr Verhalten die Rechte der anderen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte beeinträchtigt werden. Das „Time Out!“-Konzept basiert auf drei Grundregeln:
 - Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.
 - Jede Lehrkraft hat das Recht ungestört zu unterrichten.
 - Jeder muss stets die Rechte des anderen beachten.

Nach einer zweiten Entsendung in den „Time Out!“ werden der Ausbildungsbetrieb sowie die Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt und gebeten, ein Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft und gegebenenfalls mit der Schulleitung bzw. der Schulberatung zu führen. Falls die bisher dargelegten Erziehungsangebote zu keiner Verhaltensänderung führen, wird als Ordnungsmaßnahme Artikel 86 Absatz 2 Nr. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) angewendet, wonach die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler vom Unterricht ausschließt. Dies erfolgt noch am selben Schultag nach telefonischer Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und dem Ausbildungsbetrieb. Die Schülerin oder der Schüler begibt sich in den Betrieb. Das „Time Out!“ beinhaltet die Verpflichtung, den während der Entsendung und des Ausschlusses versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen und sich auf die kommenden Unterrichtsstunden vorzubereiten.

7. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände sowie für die Sauberkeit des Schulgebäudes und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen mitverantwortlich. Beschädigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich bei der in der Klasse unterrichtenden Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadensersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

8. Fahrräder müssen versperrt in den dafür vorgesehenen Ständern oder im Fahrradkeller untergebracht werden. Dieser ist über einen eigenen Eingang von der Münchener Straße aus zu erreichen. Eine Haftung für die abgestellten Fahrzeuge wird von der Schule nicht übernommen. Das Parkverbot von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände und in der Parkbucht am Brückenkopf ohne gültige Parkerlaubnis ist zu beachten. Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Die Halter der Fahrzeuge müssen mit einer Anzeige rechnen. Schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler erhalten im Sekretariat eine Parkerlaubnis, wenn sie den Grad ihrer Behinderung durch eine entsprechende Parkberechtigung nachweisen.
9. Das Fahren mit Fahrrädern oder E-Scootern im Schulhof ist untersagt. Motorisierte Zweiräder dürfen das Schulgelände nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren. Für diese besteht eine Parkmöglichkeit an der Längsseite der Werkstätten (Gebäude E).
10. Der zuständigen Klassenleitung und dem Sekretariat sind unverzüglich zu melden: Verlust des Ausbildungsverhältnisses (Kopie der Kündigung), Wechsel der Ausbildungsstelle, Wohnsitzwechsel sowie Änderung des Familienstandes. Beim vorzeitigen Ausscheiden aus der Schule haben sich die Schülerinnen und Schüler persönlich im Sekretariat abzumelden. Im Verhinderungsfall muss die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Dabei sind die lernmittelfreien Bücher persönlich bei der Klassenleitung oder im Sekretariat abzugeben, ansonsten werden die Bücher in Rechnung gestellt.
11. Bitte achten Sie auf Ihre Wertsachen. Für diese wird von der Schule keine Haftung übernommen. Bei Diebstahl ist Anzeige direkt bei der Polizei zu erstatten.
12. Das Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke sowie der Konsum sonstiger Rauschmittel und E-Produkte (wie z. B. E-Shishas, E-Zigaretten) ist auf dem gesamten Schulgelände einschließlich aller Gebäude und WC-Anlagen untersagt.
13. Um eine lernförderliche Arbeitsatmosphäre zu gewährleisten, sind während des Unterrichts das Essen und das Mitbringen offener Getränke nicht gestattet.
14. Das Abstellen von Gegenständen – insbesondere von Getränkeflaschen – in den Schulgebäuden, zum Beispiel auf Treppen, Vorsprüngen oder Fenstersimsen, ist wegen erhöhter Unfallgefahr verboten. Das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern eines Schulgebäudes ist untersagt (Lebensgefahr für andere Personen).
15. Im Unterricht sind Mobilfunktelefone, Smartwatches und sonstige digitale Endgeräte, die nicht auf Anweisung der Lehrkraft zu pädagogischen Zwecken verwendet werden, auszuschalten und in der Schultasche zu verwahren. Bei Zu widerhandlung kann ein Mobilfunktelefon, eine Smartwatch oder ein sonstiges digitales Endgerät gemäß Art. 56 Abs. 5 BayEUG vorübergehend eingeschalten werden.
16. Bei Leistungserhebungen dürfen nur Taschenrechner verwendet werden, die nicht programmierbar, nicht dauerhaft speicher- und nicht kommunikationsfähig sind, also keine Mobiltelefone oder Smartwatches.
17. Um die Eigenverantwortung zu fördern, führen die Schülerinnen und Schüler ein Notenblatt (Seite 4 im LeoBook) und legen es den Ausbildenden regelmäßig vor.
18. Unfälle während des Schulbesuchs und so genannte Wegeunfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Nähere Informationen zur gesetzlichen Schülerunfallversicherung erhalten Sie auf Seite 16 im LeoBook.
19. Zum Schutz vor der Ausbreitung bestimmter Infektionskrankheiten sind die Hinweise „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ auf den Seiten 17 und 18 im LeoBook zu beachten.

III. SCHULVERSÄUMNISSE UND BEURLAUBUNGEN

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, so muss die Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich **per Meldung über das elektronische Klassentagebuch in WebUntis** davon verständigt werden (Anleitung auf [Seite 15](#) im LeoBook). Im Ausnahmefall kann dies auch telefonisch über das Sekretariat oder durch eine direkte Kontaktaufnahme mit der Klassenleitung erfolgen.
2. Die **schriftliche Entschuldigung** ist bei Teilzeitunterricht an einzelnen Wochentagen am **nächsten Schultag**, ansonsten innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Das Entschuldigungsformular „Unterrichtsversäumnis“ steht im LeoBook sowie zum Download auf der Schulhomepage zur Verfügung. Es ist durch einen Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler sowie bei Auszubildenden vom Ausbildungsbetrieb zu unterschreiben. Erkrankte Schülerinnen und Schüler, denen der Schulbesuch ärztlich erlaubt ist, müssen den Unterricht besuchen.
3. Bei Erkrankungen von **mehr als drei** aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen sowie am Tag eines **angekündigten Leistungsnachweises** (z. B Schulaufgabe, Referat) ist ein **ärztliches Zeugnis** vorzulegen.
4. Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann die Klassenleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder auch eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis ist der Schule innerhalb von **zehn Tagen**, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen. Wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
5. Schuldhafte Versäumnisse jeder Art werden gemäß Artikel 119 BayEUG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet.
6. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen **Leistungsnachweis** (z. B. Schulaufgabe, Stegreifaufgabe) **ohne ausreichende Entschuldigung** oder verweigert sie oder er eine Leistung, wird gemäß § 12 Absatz 6 BSO die **Note 6** erteilt.
7. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine **Schulaufgabe mit ausreichender Entschuldigung**, erhält sie oder er einen **Nachtermin**. Dieser ist grundsätzlich am **nächsten Schultag**, an dem der Versäumnisgrund nicht mehr besteht.
8. Vereinbarte **Arzttermine am Schultag** werden grundsätzlich nicht genehmigt. Beurlaubungen vom Unterricht werden nur bei **akuter Erkrankung** erteilt.
9. Schülerinnen und Schüler können in begründeten Ausnahmefällen nach § 11 BSO auf schriftlichen Antrag vom Schulbesuch beurlaubt werden. Der **versäumte Unterrichtsstoff** ist gemäß § 11 Abs. 2 BSO grundsätzlich **nachzuholen**. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres Betriebsurlaub erhalten, sind auch in dieser Zeit zum Besuch des Unterrichts verpflichtet.
10. **Beurlaubungen aus Anlass überbetrieblicher oder besonderer betrieblicher Ausbildungemaßnahmen außerhalb der Arbeitsstätte** sind durch die zuständige **Fachbereichsleitung** zu genehmigen. Ein schriftlicher Antrag ist spätestens **einen Monat** vor Beginn der Ausbildungemaßnahme an die Schule zu richten. Eine bloße Anzeige oder ein Anruf genügen nicht. In welcher Form der durch überbetriebliche Ausbildungemaßnahmen versäumte Unterrichtsstoff **nachzuholen** ist, wird von der zuständigen Fachbereichsleitung entschieden.

11. Ausbildungsbetriebe beantragen gelegentlich eine Beurlaubung ihrer Auszubildenden vom Berufsschulunterricht für die Zeit besonderen Arbeitsanfalls im Unternehmen, etwa in der Vorweihnachtszeit oder wegen Personalmangel.

Hierzu ist zu beachten, dass ein **besonderer Arbeitsanfall in einem Ausbildungsbetrieb grundsätzlich keinen begründeten Ausnahmefall** im Sinne des § 20 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) darstellt, der eine Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers rechtfertigen kann.

IV. UNTERRICHTSFREIE TAGE IM SCHULJAHR 2025/2026

Am Mittwoch, 19. November 2025 (Buß- und Bettag) sowie am Montag, 4. Mai 2026 (beweglicher Ferientag) findet kein Unterricht statt.

Ingolstadt, 15. September 2025



Dipl.-Hdl. Karin Köglmeier, OStDin
Schulleiterin

Anlage zum Schülerakt

**Bestätigung der Kenntnisnahme (nur für Eingangsklassen)
Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos**

15. September 2025

Liebe Schülerin, lieber Schüler,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Ausbildungsverantwortliche,

das LeoBook informiert Sie unter anderem über verschiedene Regelungen, die für das schulische Zusammenleben relevant sind. Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie von den unten angegebenen Texten Kenntnis genommen haben. Wir bitten Sie, dieses Schriftstück am nächsten Schultag der Klassenleitung auszuhändigen.



Dipl.-Hdl. Karin Köglmeier, OStDin
Schulleiterin

**Rückgabe an die Klassenleitung
zur Ablage im Schülerakt**

..... Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)

..... Geburtsdatum

..... Klasse

Wir haben von der Hausordnung Kenntnis genommen:

..... Ort

..... Datum

..... Schüler/-in

..... Erziehungsberechtigte/-r

..... Ort

..... Datum

..... Ausbildungsverantwortliche/-r

..... Stempel des Ausbildungsbetriebs

Ich habe die Informationen zur gesetzlichen Schülerunfallversicherung, zur Übermittlung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung, zum Widerspruchsrecht für die Übermittlung von Daten an die Agentur für Arbeit nach § 31a SGB III sowie die Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen:

..... Ort, Datum

..... Erziehungsberechtigte/-r bzw. Volljährige/-r



Bitte wenden ➔